

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone Fischergasse/
Rotekopfgasse" in Mainz gemäß § 8 i. V. m. §§ 4 und 5 Denkmalschutz- und
-pflegegesetz**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, S. 159 ff.), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (kennzeichnendes Straßenbild) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Fischergasse/Rotekopfgasse“.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen Fischergasse 3/Rotekopfgasse 4, Fischergasse 4, 6, 8, 10, 12, Rotekopfgasse 2, 6, Mailandsgasse 14, 16, Rheinstraße 39, 41 und 45 A in Flur 3 der Gemarkung Mainz mit den Flurstücken Nr. 168, 169/1, 169/2, 171, 172, 179/4, 179/5, 180, 181, 182, 188, 189/1, 189/2, 348/1, 348/2, 348/3 und 348/4.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung des nach einem großen Brand ab 1561 neu entstandenen Stadtgebietes südlich des Heilig Geist-Spitals mit dem in der Fischergasse noch einheitlich geschlossenen, hauptsächlich vom 18. Jahrhundert geprägten Straßenraum eigenen Charakters, der historischen Reste der östlichen Bebauung Rotekopfgasse mit dem 1836 errichteten großvolumigen Doppelwohn- und Geschäftshaus Nr. 6 sowie der schlichten Putzbauten mit einfacher Fassadengestaltung aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Mailandsgasse, der fünfgeschossigen Bebauung an der Ecke Rheinstraße und der historischen Restbestände Rheinstraße 39 und 41. Innerhalb der Denkmalzone befindet sich ein Teilstück der Stadtmauer.

(2) Die Denkmalzone dokumentiert insbesondere die westliche Bebauung der Stadtmauer sowie mit den Gebäuden 39 und 41 Nachfolgebauten der bereits im schwedischen Stadtplan von 1625/26 verzeichneten Häusergruppe. Stadt- und kulturgeschichtlich wichtige

Bauzeugnisse vereinigen sich in der Denkmalzone zu einem der wenigen zusammenhängend erhaltenen und gewachsenen altstädtischen Quartiere in nächster Nähe des Heilig Geist-Spitals. Es handelt sich um Zeugnisse des handwerklichen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal der Mainzer Altstadt, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die originale Substanz der Bauzeugnisse aus den letzten vier Jahrhunderten wichtige Hinweise liefert für die architektur- und stadtgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Bauentwicklung im Nahbereich einer funktionslos gewordenen Stadtmauer.
- zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, weil insbesondere die Fischergasse mit dem kaum veränderten Erscheinungsbild einer typischen Altstadtstraße die Wohn- und Gewerbesituation in einem Teil der zum Rhein hin orientierten Stadtviertel dokumentiert. Darüber hinaus weisen die Hausgrundstücke Rheinstraße 39 und 41 auf Strukturen hin, deren Entstehung in das 17. Jahrhundert fällt. Die Bebauung der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts bezeugen die Anwesen Mailandsgasse 14 und 16 sowie, als kennzeichnender Gründerzeitbau, das Anwesen Rheinstraße 45 A.

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz durch Rechtsverordnung.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone "Denkmalschutz" in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten *

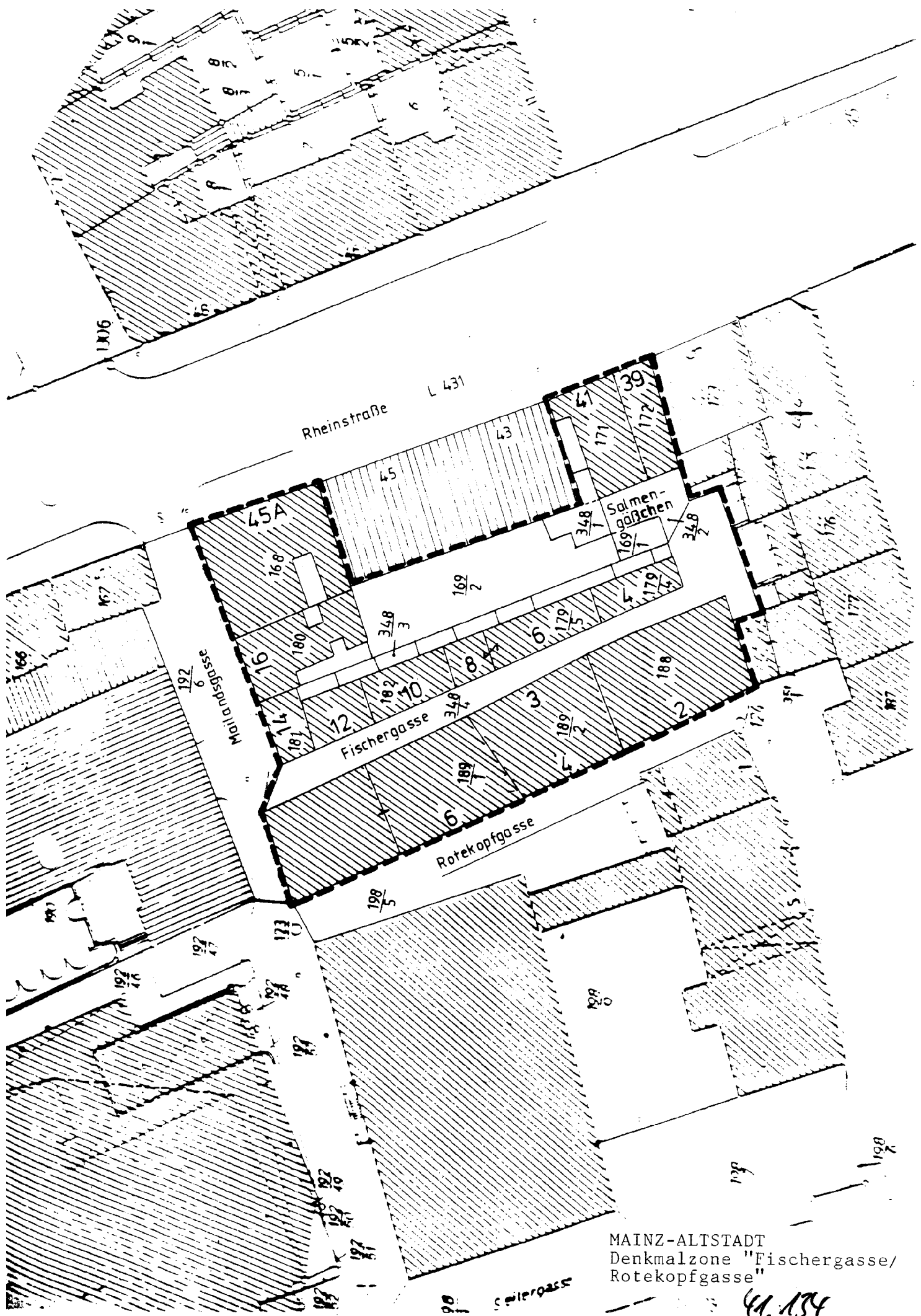
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 26.07.1993
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

* veröffentlicht am 24.09.1993



MAINZ-ALTSTADT
 Denkmalzone "Fischergasse/
 Rotekopfgasse"

41.134